

Reinschrift

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow

in Lüchow

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechts-verordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow am 31.08.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 1/7 und 2/75 Flur 17 Gemarkung Lüchow in Größe von insgesamt 4,9144 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich, Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Hunde unangeleint mitzubringen
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

- h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
 - i) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Eine Dienstleistung kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Dienstleistung im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattende Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben und umgebettet werden. Über Umbettungen entscheidet das Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Art und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten im Grünfeld
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte/in / der Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
 - von Kindern: Länge 1,50 m ; Breite 0,90 m
 - von Erwachsenen: Länge 2,50 m ; Breite 1,20 m
 - b) für Urnen Länge 1,00 m ; Breite 0,50 m - 0,65 m
- Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13a Reihengrabstätten im Grünfeld

(1) Reihengrabstätten im Grünfeld werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern im Grünfeld oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Grünfeld.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung (Gebührenbescheid) ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14a Wahlgrabstätten im Grünfeld

(1) Wahlgrabstätten im Grünfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Grünfeld.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

Änderung
gem. GKV
Beschluss v.
01.07.2025:
§ 15a, § 15b,
§ 15c
komplett
eingefügt

§ 15a Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte beinhaltet Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte bringt die Friedhofsverwaltung an einer der Stelen ein Namensschild mit Angabe des Geburts- und Sterbejahres an. Die Schilder werden in der Reihenfolge der Bestattungen angeordnet. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden. Das Anbringen von Aufklebern oder die Vornahme jeglicher Veränderung an den Namensschildern, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist nicht gestattet.
- (3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Blumen und Pflanzschalen können auf dem gepflasterten Platz in der Mitte der Anlage von Angehörigen aufgestellt werden. Das Ablegen von Blumen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Unansehnliche Gewächse und andere Grabgaben werden von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen entfernt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15b Urnengemeinschaftsgrabstätte (Trauerbirke)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätte (Trauerbirke) sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte stellt die Friedhofsverwaltung kleine Feldsteine mit dem Namen und Angabe des Geburts- und Sterbejahres auf. Die Steine werden in der Reihenfolge der Bestattungen angeordnet. Auf den Stein kann nicht verzichtet werden. Das Anbringen von Aufklebern oder die Vornahme jeglicher Veränderung an den Namensschildern, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist nicht gestattet.
- (3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Blumen und Pflanzschalen können in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung auf den Großpflastersteinen vor der Grabstelle von Angehörigen aufgestellt werden. Das spätere Ablegen von Blumen und Grabgaben ist nicht gestattet. Unansehnliche Gewächse und andere Grabgaben werden von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen entfernt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätte (Trauerbirke).

§ 15c Urnengemeinschaftsgrabstätte (Lavendelfeld)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätte (Lavendelfeld) sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte bringt die Friedhofsverwaltung Namensschilder mit Angabe des Geburts- und Sterbejahres an. Die Schilder werden in der Reihenfolge der Bestattungen angeordnet. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden. Das Anbringen von Aufklebern oder die Vornahme jeglicher Veränderung an den Namensschildern, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist nicht gestattet.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen und Pflanzschalen können auf dem gepflasterten Platz in der Mitte der Anlage von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse und andere Grabgaben werden von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätte (Lavendelfeld).

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16a Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld

(1) Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein auf einer der Richtlinie entsprechenden Platte von Angehörigen aufgestellt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld.

§ 16b Urnengemeinschaftsgrabstätte (Rosengarten)

Änderung
gem. GKV
Beschluss v.
01.07.2025:
§ 16b komplett
eingefügt

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätte (Rosengarten) sind Grabstellen für die Beisetzung von Aschen, die als Urnenwahlgrabstätten mit einer Stelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Urnenwahlgrabstätten können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Anpassung an die neue Ruhezeit notwendig. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten den Urnengrabplatz, an dem die Asche beigesetzt werden soll.

(3) Die Friedhofsverwaltung wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten ein Schild anbringen, das den Namen und Vornamen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthält. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden. Das Anbringen von Aufklebern oder die Vornahme jeglicher Veränderung an den Namensschildern, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist nicht gestattet.

(4) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Blumen und Pflanzschalen können in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung auf dem Weg vor der Grabstelle von Angehörigen aufgestellt werden. Das spätere Ablegen von Blumen und Grabgaben ist nicht gestattet. Unansehnliche Gewächse und andere Grabgaben werden von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen entfernt.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten (Rosengarten).

§ 17

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das Erscheinungsbild der einzelnen Felder auf dem Friedhof darf nicht beeinträchtigt werden. Grabmale sollen sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Sie dürfen daher die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Entscheidungsträger ist der Friedhofsausschuss zusammen mit dem Kirchenvorstand.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Auf jeder Grabstätte muss ein Grabmal mit dem Namen des Verstorbenen durch einen Dienstleistungserbringer gesetzt werden. Auf jeder Grabstätte muss ein Grabmal mit dem vollständigen Namen des Verstorbenen durch einen Dienstleistungserbringer gesetzt werden. Initialen und Spitz- oder Kosenamen sind nur als Ergänzung zulässig.

Beim Bepflanzen von Grabstätten sind Bäume nicht gestattet. Gewächse dürfen die Höhe von

2 Metern nicht überschreiten. Ebenso darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu

beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind grundsätzlich die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Kommt er/sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

(BIV)) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Die BIV gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Nachweis ist bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats einzureichen.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Abs. 5.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 23
Historisch wertvolle Grabmale

Historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle und der
Friedhofskapelle / Aussegnungshalle**

§ 24
Leichenhalle/Leichenkammer
entfällt

§ 25
Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 26
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

Änderung
gem. GKV
Beschluss v.
01.07.2025:
§ 24 entfällt

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

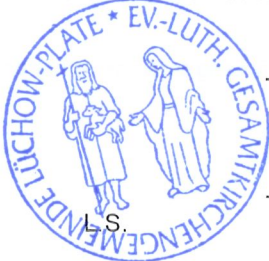
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Original vom 31. August 2022 (Reinschrift vom 24.07.2025)

Lüchow, den 19.08.2025

Der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lüchow-Plate im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg:



K.-H. Wenz

Vorsitzende/r

Elke Meisnerdt, Pr.

Gesamtkirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Kirchenamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg

Vorsitzende/r

O. Behr

Leiterin des Kirchenamtes

Kirchenkreisvorsteher/in

